

25.05.07**Vk - Fz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14.08.2006 (BGBl I S 1962) wird im § 13 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) klargestellt, dass Genehmigungen nur an Unternehmer mit inländischem Betriebssitz oder einer inländischen Niederlassung erteilt werden dürfen.

Durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Änderungsgesetzes wird durch Neufassung des § 9 Abs. 1 PBefG das bisherige Erfordernis aufgehoben, getrennte Genehmigungen für die Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten, Ferienzeitreisen, Verkehr mit Mietomnibussen) zu erteilen. Die bisher getrennten Genehmigungen werden künftig in einer einheitlichen Genehmigung zusammengefasst.

Diesen Rechtsänderungen ist durch Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV PBefG) vom 22.08.1995 Rechnung zu tragen, in der bundeseinheitlich die von den zuständigen Behörden zu verwendenden Genehmigungsmuster vorgegeben werden.

B. Lösung

Durch ergänzte Vorschriften der AVV PBefG zu §§ 17 und 20 PBefG über die Eintragung des Sitzes oder der Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes in die auszustellenden Urkunden wird die entsprechende Rechtsänderung umgesetzt.

Wegen der Zusammenfassung der bisher getrennten Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen in einer einheitlichen Genehmigungsurkunde werden die bisher in der AVV PBefG enthaltenen Genehmigungsmuster 7 und 11 nicht mehr benötigt. Einige Genehmigungsmuster müssen entsprechend angepasst und redaktionell überarbeitet werden.

Weil die Vorschrift im Wesentlichen Muster für bundeseinheitlich zu verwendende Genehmigungsdokumente enthält, wird die erforderliche Änderung zum Anlass genommen, eine Neufassung vorzusehen, die den Genehmigungsbehörden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann. Dies war bei der geltenden AVV PBefG nicht möglich.

Die neue Vorschrift ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung. Sie erleichtert den begünstigten Unternehmen künftig die Ausübung der Omnibus-Gelegenheitsverkehre und darüber hinaus den zuständigen Behörden die Arbeit.

Da Artikel 2 des o. g. Änderungsgesetzes am 01.09.2007 in Kraft tritt, muss auch die neue AVV PBefG zu diesem Datum in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in Form von Kostensteigerungen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, die Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen betreiben, können mit marginalen Kostensenkungen rechnen. Insofern sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in Form von Kostensteigerungen nicht zu erwarten.

Durch die Abschaffung von zwei Genehmigungsformularen wird der Verwaltungsaufwand vereinfacht und reduziert.

F. Bürokratiekosten

Die AVV PBefG hat unmittelbar keine Auswirkungen auf Informationspflichten.

Aber durch die am 01.09.2007 in Kraft tretenden Regelungen des PBefG wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft vereinfacht. Omnibusunternehmen müssen nicht mehr wie bisher für die zwei Formen des Gelegenheitsverkehrs (Ausflugs- und Mietomnibusverkehr) jeweils getrennte Anträge auf Genehmigung stellen. Zukünftig wird nur noch ein Antrag für beide Verkehrsformen gestellt.

Der Zeitaufwand halbiert sich damit von geschätzt einer Stunde (30 Minuten für einen Antrag) auf eine halbe Stunde. Bei einem Stundensatz von 22,50 € nach Cash-Tabelle reduzieren sich die Kosten pro Antrag von 22,50 € auf 11,25 €. Grob geschätzt ist damit zu rechnen, dass von den ca. 5.400 Omnibusunternehmen etwa 800 bis 1.000 jährlich einen Neuantrag stellen werden. Damit reduzieren sich die geschätzten jährlichen Kosten für die Gruppe der Omnibusunternehmer von ca. 18.000 € bis 22.500 € auf 9.000 € bis 11.250 €.

Im Ergebnis ist daher mit einer Entlastung der Unternehmen in Höhe von maximal 11.250 € jährlich zu rechnen.

25.05.07

Vk - Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 25. Mai 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Personenbeförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Personenbeförderungsgesetz**

Vom . . 2007

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Zu § 17 des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Beim Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind für die Genehmigungsurkunden und ihre amtlichen Ausfertigungen sowie für die gekürzten Ausfertigungen (Auszug) die Muster 1 bis 13 zu verwenden; dies gilt nicht für Beförderungen nach § 2 Abs. 6, 7 des Personenbeförderungsgesetzes. Die Muster 5 bis 9 können mit Beiblättern ergänzt werden. Werden Beiblätter verwendet, ist dies in der Genehmigungsurkunde mit „siehe Beiblatt“ zu vermerken.

(2) Die Vordrucke für die Muster 2 und 4 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Genehmigungsurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.

(3) Bei Einträgen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist auch der Sitz oder die Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG) anzugeben.

§ 2

Zu § 20 des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Für die einstweilige Erlaubnis sind die Muster 12 und 13 zu verwenden; dies gilt nicht für Beförderungen nach § 2 Abs. 6, 7 des Personenbeförderungsgesetzes.

(2) Die Vordrucke für das Muster 13 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Erlaubnisurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.

(3) Bei Einträgen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes ist auch der Sitz oder die Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG) anzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 22. August 1995 (BANz. Nr. 170a vom 8. September 1995) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den . . 2007

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Muster 1

(auf Papier in roter Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von

nach

über

ab dem

befristet bis zum

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Verlängerung der Genehmigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Genehmigungsurkunde Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
i. V. m. §§ 52, 53 PBefG

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
----------------------	-------------------

für die deutsche Teilstrecke (gemäß genehmigter Streckenführung)

Halteorte	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten (siehe Anlage).
2. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde oder ihren Anlagen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 3

(auf Papier in ocker Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von
Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)*

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung
von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern
zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von
Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) – sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Bedingungen und Auflagen:

1. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden: ***

--

2. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden: ***

--

3. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

*** Im Bedarfsfalle ausfüllen

Genehmigungsurkunde Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG

☐ **Berufsverkehr***

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

☐ **Marktfahrten***

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ **Schülerfahrten***

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ **Theaterfahrten***

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) – sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Bedingungen und Auflagen:

1. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden:***

--

2. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden:***

--

3. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
4. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

*** Im Bedarfsfalle ausfüllen

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 6

(auf Papier in rosa Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Ferienziel-Reisen
nach § 48 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*von
(Ausgangsort)nach
(Zielort)**

für die deutsche Teilstrecke

Grenzübergänge

ab dem

befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten***:

Finanzamt/Anschrift

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

** Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden, sind alle Absetzorte anzugeben.

*** Bei Ein- oder Ausreise über eine Drittlandsgrenze (Deutschland – Schweiz) sind die Worte „bei folgendem Finanzamt“ zu streichen und in das Feld „Finanzamt/Anschrift“ die Worte „Beförderungseinzelbesteuerung bei Grenzübertritt“ einzutragen.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen (nur Personenkraftwagen einzutragen):

2. Die Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Taxe(n) darf/dürfen nur in

Betriebssitz des Unternehmers

bereitgehalten werden.

2. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

3. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 8

(auf Papier in hellblauer Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

- | | |
|---|--|
| ☐ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | ☐ Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| ☐ Ferienziel - Fahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

ab dem

befristet bis zum

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliches Kennzeichen:

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 9

(auf Leinwandpapier in hellgrüner Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

Auszug
aus der Genehmigungsurkunde für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen
nach §§ 48, 49 PBefG

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem

befristet bis zum

erteilten Genehmigung zur Ausführung von

Gelegenheitsverkehr nach §§ 48, 49 PBefG
mit Kraftomnibussen berechtigt

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Muster 10

(auf Leinwandpapier in hellblauer Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

Auszug aus der Genehmigungsurkunde für

- | | |
|---|--|
| ☐ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | ☐ Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| ☐ Ferienziel - Fahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem

befristet bis zum

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung von

- | | |
|---|--|
| ☐ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | ☐ Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| ☐ Ferienziel - Fahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

Muster 11

(auf Leinwandpapier in gelber Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen**

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem

befristet bis zum

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen (§ 47 PBefG)

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Muster 12

(auf Papier in weißer Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Einstweilige Erlaubnis

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb eines/einer

☐ **Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG***

☐ **Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG***

☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Bedingungen und Auflagen:

Eine Ausfertigung der einstweiligen Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Einstweilige Erlaubnis Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb eines/einer

☐ **Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG***
☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG***
☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
----------------------	-------------------

für die deutsche Teilstrecke

über	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift:

Bedingungen und Auflagen:

1. Eine Ausfertigung der Einstweiligen Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der Einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigung und Ergänzungen:

** Nichtzutreffendes streichen

Begründung

A. Allgemeines:

I.

Diese Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz wird aus folgenden Gesetzesänderungen notwendig:

Nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14.08. 2006 (BGBl I S 1962) wird im § 13 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) klargestellt, dass Genehmigungen nur an Unternehmer mit inländischem Betriebssitz oder einer inländischen Niederlassung erteilt werden dürfen.

Durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Änderungsgesetzes wird durch Neufassung des § 9 Absatz 1 PBefG das bisherige Erfordernis aufgehoben, getrennte Genehmigungen für die Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten, Ferienzeitreisen, Verkehr mit Mietomnibussen) zu erteilen. Die bisher getrennten Genehmigungen werden künftig in einer einheitlichen Genehmigung zusammengefasst.

Diesen Rechtsänderungen wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV PBefG) vom 22. August 1995, in der bundeseinheitlich die von den zuständigen Behörden zu verwendenden Genehmigungsmuster vorgegeben werden, nicht mehr gerecht.

Um den vollziehenden Genehmigungsbehörden ein brauchbares Instrument in die Hand zugeben, das den Anpassung Rechnung trägt, ist eine Neufassung erforderlich.

Weil die Vorschrift im Wesentlichen Muster für bundeseinheitlich zu verwendende Genehmigungsdokumente enthält, wird die erforderliche Änderung auch zum Anlass genommen, sie den Genehmigungsbehörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies war bei der geltenden AVV PBefG nicht möglich. Sie erleichtert den begünstigten Unternehmen künftig die Ausübung der Omnibus-Gelegenheitsverkehre und darüber hinaus den zuständigen Behörden die Arbeit.

Die neue Vorschrift ist somit ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

Da Artikel 2 des o. g. Änderungsgesetzes am 01.09.2007 in Kraft tritt, muss auch die neue AVV PBefG zu diesem Datum in Kraft treten.

II.

Es gibt keine Alternative, um das Ziel zu erreichen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in Form von Kostensteigerungen sind nicht zu erwarten. Die Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, die Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen betreiben, können mit Kostensenkungen rechnen. Insofern sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in Form von Kostensteigerungen nicht zu erwarten.

Die AVV PBefG hat unmittelbar keine Auswirkungen auf Informationspflichten.

Aber durch die am 01.09.2007 in Kraft tretenden Regelungen des PBefG wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft vereinfacht. Omnibusunternehmen müssen nicht mehr wie bisher für die zwei Formen des Gelegenheitsverkehrs (Ausflugs- und Mietomnibusverkehr) jeweils getrennte Anträge auf Genehmigung stellen. Zukünftig wird nur noch ein Antrag für beide Verkehrsformen gestellt.

Der Zeitaufwand halbiert sich damit von geschätzt einer Stunde (30 Minuten für einen Antrag) auf eine halbe Stunde. Bei einem Stundensatz von 22,50 € nach Cash-Tabelle reduzieren sich die Kosten pro Antrag von 22,50 € auf 11,25 €. Grob geschätzt ist damit zu rechnen, dass von den ca. 5.400 Omnibusunternehmen etwa 800 bis 1.000 jährlich einen Neuantrag stellen werden. Damit reduzieren sich die geschätzten jährlichen Kosten für die Omnibusunternehmer von ca. 18.000 € bis 22.500 € auf 9.000 € bis 11.250 €.

Im Ergebnis ist daher mit einer Entlastung der Unternehmen zu rechnen.

Es liegt keine gleichstellungsrelevanten Regelung vor.

B. Im Einzelnen:

Durch ergänzte Vorschriften der AVV PBefG zu §§ 17 und 20 PBefG über die Eintragung des Sitzes oder der Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes in die auszustellenden Urkunden wird die entsprechende Rechtsänderung umgesetzt.

Wegen der Zusammenfassung der bisher getrennten Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen in einer einheitlichen Genehmigungsurkunde werden die bisher in der AVV PBefG vom 22. August 1995 enthaltenen Genehmigungsmuster 7 und 11 nicht mehr benötigt.

Die Genehmigungsmuster 1, 3, 5, 6, (neue Nummerierung) 7, 8, 9, 10 und 12 werden entsprechend redaktionell angepasst.

Die Genehmigungsmuster (alte Nr.) 2, 4, und (neue Nr.) 11 und 13 bleiben unverändert.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

**Neufassung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Personenbeförderungsgesetz (AVV-PBefG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Die hier dem Nationalen Normenkontrollrat vorgelegte AVV PBefG enthält keine eigenen Regelungen zu Informationspflichten, nimmt aber Bezug auf das Personenbeförderungsgesetz. Das bereits am 14. August 2006 geänderte Personenbeförderungsgesetz enthält die Änderung einer Informationspflicht. Diese Regelung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium die sich originär aus dem Gesetz ergebende Änderung einer Informationspflicht im Zuge der Vorlage des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift dargestellt und bewertet hat.

Das Bundesministerium hat plausibel dargelegt, dass die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von jährlich maximal 11 250 € führen wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichterstatter